

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ARMENIEN (Republik Armenien)

Stand: 15.04.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Armenien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) bei Wohnsitz im Heimatland: Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die Standesamtsabteilung des armenischen Justizministeriums
oder
bei längerem Aufenthalt in Deutschland: konsularische Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung mit Angabe des Familienstands
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) bei behördlicher Scheidung:
Scheidungsurkunde
b) bei gerichtlicher Scheidung:
Scheidungsurteil und Scheidungsurkunde
oder
- statt a) bzw. b) -
ggf. Sterbeurkunde
- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den armenischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.